

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in dieser Broschüre ausschließlich die weibliche Form „Notarin“. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

Warum gibt es die Erbschaft- und Schenkungsteuer?

Arbeitslohn ist steuerpflichtig. Wer etwas umsonst bekommt, soll daher erst recht Steuern zahlen, sagen die Befürworter einer Erbschaft- und Schenkungsteuer. Aber warum diese Steuer derart kompliziert sein muss, wissen sie auch nicht. Man kann sie minimieren, manchmal sogar vermeiden. Deswegen sind gute Berater äußerst wichtig.

Lotsen durch den Steuerdschungel. Als Führer durch den Dschungel des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts stehen Steuerberater und steuerrechtlich versierte Anwälte bereit. Aber auch Notare kennen sich mit dieser Steuerart aus. Die Notarin*, die Sie mit dem Entwurf eines Testaments oder eines Schenkungsvertrags beauftragen, wird Sie auch über steuerlich günstige Gestaltungen beraten und Ihnen sagen, wann Sie Ihren Steuerberater mit ins Boot nehmen sollten.

Wann fällt Erbschaft- oder Schenkungsteuer an?

Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann entstehen, wenn man etwas umsonst bekommt. Die Erbschaftsteuer betrifft Erbschaften und Vermächtnisse, die Schenkungsteuer Schenkungen. Schenkungsteuer kann aber auch anfallen, wenn für den Verzicht auf einen Pflichtteil oder eine Erbschaft etwas geleistet wird, z. B. ein Grundstück oder Geldbetrag. Steuerpflichtig ist auch die Auszahlung einer Lebensversicherung an den Begünstigten.

Wer bekommt die Rechnung vom Finanzamt?

Steuerschuldner ist in erster Linie der Empfänger, d. h. der Erbe, der Vermächtnisnehmer oder der Beschenkte. Zahlt er die Steuer nicht, kann sich das Finanzamt aber auch an den Schenker halten. Hat ein Verstorbener einen Testamentsvollstrecker eingesetzt, ist dieser für das Finanzamt der Ansprechpartner. Ein Testamentsvollstrecker sollte daher die Erbschaftsteuer einbehalten und den Nachlass nicht gleich vollständig verteilen.

Wonach bestimmt sich die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer?

Die erste Faustregel lautet: Je mehr man bekommt, desto höher die Steuer, die man zahlen muss.

Für die Höhe der Steuer sind zwei Faktoren maßgeblich. Zum einen kommt es auf den Wert dessen an, was der Empfänger unentgeltlich bekommt.

Mit Pferdefuß schenken. Soweit man etwas nicht umsonst bekommen hat, entsteht auch keine Steuer. Der Erbe kann Bestattungskosten, geerbte Schulden oder das abziehen, was er an Dritte (z. B. Pflichtteilsberechtigte) herausgeben muss. Wird eine nicht abbezahlte Immobilie verschenkt und übernimmt der Beschenkte die Restschuld, mindert das den Wert der Schenkung. Dasselbe gilt, wenn sich der Schenker an der Immobilie den Nießbrauch vorbehält um z.B. die Mieten zu vereinnahmen. Es kann daher von Vorteil sein, etwas nicht ganz umsonst, sondern mit einem Pferdefuß zu übertragen.

Im Einzelnen helfen Ihre Notarin und der Steuerberater weiter.

Zum anderen kommt es auf die Verwandtschaft des Empfängers zum Schenker bzw. zum Verstorbenen an.

Zweite Faustregel: Ehepartner, Kinder und Enkel zahlen weniger als Geschwister und Neffen/Nichten oder Freunde.

Tabellarische Übersichten finden Sie am Ende der Broschüre.

Steuerbillard spielen. Da die Tochter schon ein Haus hat, will die Oma gleich dem Enkel einen Bauplatz schenken. Da das oft zu einer höheren Steuer führt, kann es steuerlich besser sein, den Bauplatz erst der Tochter zu schenken, die ihn dann später an ihren Sohn weiterreicht. Oft lässt sich so die Schenkungsteuer ganz vermeiden. Auch bei der Testamentsgestaltung kann man „über die Bande spielen“. Sind die Enkel noch nicht aus den „wilden Jahren“ heraus, sprechen auch andere Gesichtspunkte für eine Schenkung „über’s Eck“. Da man bei solchen Konstruktionen schon sehr genau rechnen muss, kommt man ohne das Team von Notarin und Steuerberater im Allgemeinen nicht zurecht.

Wie hoch sind die Steuerfreibeträge?

Das Gesetz sieht nach Verwandtschaftsgrad gestaffelte Freibeträge vor. So kann man jeweils innerhalb von zehn Jahren seinem Ehepartner € 500.000, pro Kind € 400.000 und pro Enkel € 200.000 schenken bzw. vererben. Für die meisten Familien mit Kindern sollte das reichen. Für Geschwister, Neffen und Nichten oder Freunde schrumpft der Freibetrag auf € 20.000. Insbesondere kinderlose Paare sollten daher frühzeitig die Nachfolge planen.

Freibeträge im Testament ausnutzen. Oft setzen sich Eheleute durch Testament gegenseitig zu Alleinerben ein. Ihre Kinder werden dann erst auf den Tod des zweitversterbenden Ehegatten zu Erben eingesetzt. Ein solches Testament ist grundsätzlich angemessen, soweit der überlebende Ehepartner auf das Vermögen angewiesen ist, etwa weil sonst die Rente nicht reicht. Ist aber mehr als genug da, kann im Testament vorgesehen werden, dass bereits beim Tod des ersten Elternteils die Kinder etwas bekommen, damit ihre Freibeträge nicht ungenutzt verfallen. Den Kindern stehen die Freibeträge nämlich nach jedem Elternteil zu.

Was die Freibeträge übersteigt, wird besteuert, und zwar mit steigenden Prozentsätzen. Eine ► [Verteilung von Zuwendungen](#) auf mehrere Empfänger kann daher Steuern sparen.

Geteilt schenken, vereint sparen. Eine Großmutter hat einen Sohn, zwei vernünftige Enkeltöchter und eine Immobilie mit dem Steuerwert von einer Million Euro. Schenkt sie diese nur dem Sohn, zahlt der € 90.000 Erbschaftsteuer. Schenkt sie dem Sohn nur 47,5 % und den Rest zu gleichen Teilen ihren Enkeln, beträgt die Steuer insgesamt € 14.000. Ersparnis: € 76.000. Beim Vererben gilt das Gleiche.

Weitere Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen für selbst genutzte Immobilien. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner können untereinander zu Lebzeiten ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung steuerfrei übertragen. Für Kinder gibt es bei Übertragungen zu Lebzeiten (außer den üblichen Freibeträgen) keine besondere Privilegierung. Wird das Familienwohnheim an den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner vererbt, so fällt keine Erbschaftsteuer an, wenn dieser das Familienwohnheim zehn Jahre lang weiter bewohnt. Erben die Kinder das Familienwohnheim, ist dies nur steuerfrei, wenn die Wohnfläche nicht größer als 200 qm ist und die Kinder es zehn Jahre lang weiter bewohnen. Aus welchen triftigen Gründen man ohne Steuernachteile ausziehen darf (z. B. Umzug ins Pflegeheim, neuer Job), ist in den Einzelheiten unklar. Letztlich ist die Regelung so kompliziert, dass eine Beratung zwingend erforderlich ist.

Mit welchen Werten wird übertragenes und ererbtes Vermögen angesetzt?

Am einfachsten lässt sich der Wert von Geld oder Wertpapieren feststellen. Es zählt der Betrag bzw. der Börsenkurs bei Schenkung bzw. beim Todesfall.

Vollmacht. Bis man die nötigen Unterlagen zusammen hat (z. B. Erbschein), um bei der Bank an ein Aktiendepot heranzukommen, kann einige Zeit vergehen. In der Zwischenzeit können die Kurse aber in den Keller gegangen sein. Die Steuer wird trotzdem nach dem Kurswert am Todestag des Erblassers berechnet. Im Extremfall kann die Steuer damit höher werden als das, was man bekommt. Hätten die Erben eine ausreichende Vollmacht gehabt, hätten sie diese Papiere rechtzeitig verkaufen und ihren Verlust damit begrenzen können. Auch ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag können hier vor bewahren, da sie den Erbschein ersetzen können.

Auch Immobilien werden nach dem Verkehrswert besteuert. Wie dieser festgelegt wird, ist kompliziert und richtet sich nach der Art der Bebauung. Der Wert unbebauter Grundstücke bemisst sich dabei nach der Fläche und den Bodenrichtwerten, die von den Gutachterausschüssen der Gemeinden bzw. Landkreise ermittelt werden.

Ein- und Zweifamilienhäuser werden ebenso wie Eigentumswohnungen unter Heranziehung der Preise für vergleichbare Objekte bewertet. Der Wert von Mietwohn- und Geschäftsgrundstücken ergibt sich aus dem Bodenwert des unbebauten Grundstücks und dem Ertrag, den das Gebäude abwirft.

Weil auch hier der Teufel im Detail steckt, ist die Einschaltung von Beratern empfehlenswert. Manchmal ist sogar ein Wertgutachten eines Sachverständigen angebracht.

Wird ein Betrieb übertragen oder vererbt, geht schon bei der Bewertung ohne Experten nichts mehr. Zudem hat der Erwerber (jedenfalls wenn der Erwerb € 26 Millionen nicht übersteigt) zwei Joker, um die Steuer dadurch erheblich zu senken, dass er den Betrieb fünf oder sieben Jahre lang weiterführt. Der Haken dabei ist, dass die Summe der Angestelltengehälter in diesen Jahren praktisch nicht vermindert werden darf. Auch muss man sich vorher entscheiden, welches Steuersenkungsmodell man wählt. Wenn sich die Wirtschaft anders entwickelt, als man erwartet hat, hat man Pech gehabt. Auch ohne eine solche Betriebsfortführung können bis zu 30 % des Wertes von Gesellschaften steuerfrei bleiben, wenn der Gesellschaftsvertrag entsprechend gestaltet wird. Die Frage, welche Gestaltung bei Ihnen in Betracht kommt, sollten Sie nicht ohne Berater treffen.

Wie wird Auslandsvermögen erfasst?

Wer ► **Vermögen im Ausland** geschenkt oder vererbt bekommt (insbesondere eine Ferienimmobilie), muss auch mit ausländischer Steuer rechnen. Meist kann er diese beim deutschen Finanzamt geltend machen. Lösungen für solche Fälle können meist nur in Zusammenarbeit von deutschen und ausländischen Notaren sowie Steuerberatern in den betreffenden Ländern erarbeitet werden.

Drum prüfe, wer sich im Ausland bindet.

Wer sich eine Auslandsimmobilie zulegen möchte, sollte vorher einen Steuerberater nach den steuerlichen und eine Notarin nach den erbrechtlichen Wirkungen fragen. Oft kauft man mit dem Objekt im sonnigen Süden nicht nur ein fremdes Steuerrecht, sondern auch ein fremdes Erbrecht ein.

Sollte man dort auch seinen Lebensabend verbringen wollen, muss man wählen (► **Rechtswahl**), sonst unterliegt man möglicherweise ausländischem Erbrecht.

Rechtswahl: Nach dem Inkrafttreten der EuErbVO (am 17.08.2015) entscheidet der gewöhnliche Aufenthalt über das anzuwendende Erbrecht. Mit einer Rechtswahl kann dies vermieden werden. Ihre Notarin berät sie gern.

War das schon alles?

Leider nein – das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht hält noch viele Überraschungen bereit, z. B. für Lebenspartnerschaften, Vor- und Nacherben, Landwirte oder Kunstsammler. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten bietet z. B. das Eherecht. Auch Klauseln, wonach geschenkte Gegenstände beim Tod des Beschenkten wieder auf den Schenker zurückübertragen werden müssen, können sinnvoll sein. Ihre Notarin steht für weiterführende Fragen und Gespräche zur Verfügung.

Immer gilt: Beratung inklusive. Notarinnen und Notare.

Übersichten

a) Persönliche Freibeträge

Erwerber der Steuerklasse I	Persönlicher Freibetrag in €
Ehegatten, eingetragene Lebenspartner	500.000
Kinder (auch Stief- und Adoptivkinder), Enkel bei Vorversterben der Kinder	400.000
Enkel	200.000
Eltern und Großeltern bei Erwerben von Todes wegen	100.000
Erwerber der Steuerklasse II	
Eltern und Großeltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stief- und Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20.000
Erwerber der Steuerklasse III	
Onkel, Tanten	20.000
Entfernte Verwandte, alle nicht Verwandte	20.000

b) Steuersätze

Wert des steuer- pflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... €	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
darüber hinaus	30	43	50

Ein Produkt des Deutschen Notarverlags
in Kooperation mit dem Deutschen Notarverein.

Bestell-Nr.: 80002115
8. Auflage

Ihr Notar/Ihre Notarin